

Frau Bezirksverordnete Clara West

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0819/VI

über

Altkleider-Container-Schwemme in der Larl-Legien-Siedlung

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Im nahen Umkreis um den östlichen, kurzen Teil der Erich-Weinert-Straße (zwischen Prenzlauer Allee und Greifswalder Straße) befinden sich auffällig viele Altkleider-Container. Diese sind:*
 - *Container der Firma Berlin Textilrecycling (Spendenzweck: Familienschutzwerk Stadtverband Berlin) – vor der Trachtenbrodtstr. 18/Ecke Erich-Weinert-Straße*
 - *Container der Firma Hay Tex Textilrecycling (Spendenzweck: diverse Organisationen) – Gubitzstr. Ecke Erich-Weinert-Straße*
 - *Container des Deutschen Roten Kreuzes– Gubitzstr. Ecke Ecke Erich-Weinert-Straße*
 - *Container der Firma Altkleiderfirma Nagül (Spendenzweck: Familienschutzwerk Stadtverband Berlin) – Erich-Weinert-Str. 126/Ecke Hosemannstr.*
 - *Container der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin – Naugarder Str. Ecke Rietzestr.*
 - *Container der Firma BERA Textilrecycling GmbH (Spendenzweck: Deutsches Kinderhilfswerk) – Hosemannstr. (zwischen Erich-Weinert-Str. und Bushaltestelle Schieritzstr.)*

- *Container der Firma Humana Kleidersammlung GmbH – Hosemannstr. (zwischen Erich-Weinert-Str. und Bushaltestelle Schieritzstr.)*
- *Container der Firma Hay Tex Textilrecycling (Spendenzweck: diverse Organisationen) - vor der Erich-Weinert-Str. 95*
- *Container Firma unbekannt (Firmenname wurde mit neuer Telefonnummer überklebt und ist nicht mehr sichtbar (Spendenzweck: Familienschutzwerk Stadtverband Berlin) – vor der Erich-Weinert-Str. 95*

2. *Liegen für alle diese Container seitens des Bezirksamtes Genehmigungen vor?*

Zu 1. und 2.

Für keinen der detailliert aufgelisteten 9 Altkleidersammelbehälter in der östlichen Erich-Weinert-Straße liegt eine Sondernutzungserlaubnis vor. Von diesen 9 Standorten liegen ohnehin nur 3 auf öffentlichem Straßenland, alle anderen befinden sich auf den privaten Anliegergrundstücken.

3. *Nach welchen Kriterien werden Genehmigungen zum Aufstellen solcher Container erteilt?*

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist eine Ermessenentscheidung des Trägers der Straßenbaulast – Tiefbauamt – und wird unter Beachtung von Gesichtspunkten, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben, erteilt. Zu diesen Gesichtspunkten zählen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeinbrauchs, städtebauliche Aspekte, der Schutz der Straßenanlieger vor Störungen und der Schutz der Straßensubstanz, aber auch alle anderen Entscheidungskriterien, die noch im engen Zusammenhang mit dem Widmungszweck der Straße stehen

4. *Ist es rechtlich erforderlich, beim Aufstellen solcher Container anzugeben, wer diesen aufgestellt hat? (siehe Container Erich-Weinert-Str. 95)*

Absolute Voraussetzung für die legale Aufstellung eines Altkleidercontainers auf öffentlichem Straßenland ist der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für einen genau bestimmten Standort durch den natürlich namentlich benannten Sondernutzungsnehmer. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Die Kennzeichnung der Behälter ist nicht im Berliner Straßengesetz geregelt.

5. *Sollten Genehmigungen für diese Container bestehen, zu welchen Bedingungen wurden die Genehmigungen erteilt? Ergeben sich aus der Gemeinnützigkeit Vorteile z. B. bei den Aufstellungsgebühren? Wurden Ermäßigungen gewährt? Wenn ja, wurde die Gemeinnützigkeit der Aufsteller überprüft?*

siehe Antwort zu 1. und 2.

6. *Neben der großen Anzahl der Container in diesem Gebiet ist darüber hinaus auffällig, dass mehrere Container der gleichen Firma und mit dem gleichen Spendenzweck in unmittelbarer Nachbarschaft aufgestellt wurden. Gibt es eine Abstandsregelung bezüglich solcher Container? Wie schätzt das Bezirksamt diese unmittelbare Dichte ein?*

Es gibt keine vorgeschriebene Abstandsregelung.

Da die 3 auf öffentlichem Straßenland befindlichen Standorte nicht genehmigt sind und das Tiefbauamt bestrebt ist, solche Behälter aus städtebaulicher Hinsicht im öffentlichen Raum zu reduzieren, werden gegen die einzelnen Firmen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Ein weiterer Grund, die Anzahl der Behälter gering zu halten, ist das ständig auftretende stadtgestalterische Problem der Verschmutzung neben und an solchen Standorten.

7. *Für den Container der Firma Berlin Textilrecycling (Spendenzweck: Familienschutzwerk Stadtverband Berlin) – vor der Trachtenbrodtstr. 18/Ecke Erich-Weinert-Straße wurde offensichtlich die den Vorgarten begrenzende Hecke entfernt. Ist dies dem Bezirksamt bekannt? Inwiefern sind dadurch eventuell Denkmalschutz- oder das UNESCO-Welterbe betreffende Auflagen berührt?*

Der Vorgartenbereich Trachtenbrodtstr./Ecke Erich-Weinert-Str. gehört nicht zum öffentlichen Straßenland, insofern ist dem Tiefbauamt auch nicht die Entfernung der Hecke bekannt. Das Gleiche gilt für eine Beurteilung, ob in eventuelle Belange des Denkmalschutzes oder des UNESCO-Welterbe eingegriffen wurde.

Jens-Holger Kirchner